

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. November 2018
GZ. BMF-310205/0155-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1713/J vom 19. September 2018 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Seit BGBl. I Nr. 118/2016 vom 30. Dezember 2016 obliegt dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Prüfung eines Unternehmens mit direkter oder indirekter Beteiligungsabsicht an einem Bundeskonzessionär iS § 30 GSpG (ordnungspolitische Redlichkeit) iVm § 21 Abs. 2 Z 1 bis 6 GSpG (Wahrung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Spielbankenkonzession). Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Eigentümerkette bis zum wirtschaftlichen Eigentümer iS § 2 Z 3 FM-GwG.

Personen der Geschäftsleitung sowie des Aufsichtsrats der Bundeskonzessionäre werden einem Fit&Proper-Test gem § 31b Abs. 7 u 8 GSpG unterzogen, im Zuge dessen nachfolgende Dokumente und Nachweise vorzulegen sind:

- Strafreisterbescheinigung
- Erklärung iS § 13 GewO
- Nachweis zu allfälligen offenen Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Steuern und Abgaben in Österreich und/oder nach den Vorschriften des Heimatlandes

- Nachweis über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Nachweis der fachlichen Eignung
- Verbandsregisterauskunft der WuKStA zum Unternehmen, von dem die Person in die Funktion entsendet wird.

Die Ergebnisse der ordnungspolitischen Prüfung der Novomatic AG durch das BMF gaben keinen Anlass zu Bedenken.

Zu 3.:

Nach der bis 1. Jänner 2017 in Geltung stehenden Rechtslage bedurfte eine unmittelbare Verfügung über Anteile an Bundeskonzessionären während der Dauer der Bewilligung der vorherigen Genehmigung des BMF. Der Genehmigungsvorbehalt sollte bei Erreichen eines Anteilsquorums oder Eintritt eines sonstigen Umstands, das/der einen beherrschenden Einfluss auf den Konzessionär auslöste, eine Prüfung des Käufers nach ordnungspolitischen Gesichtspunkten sicherstellen (Redlichkeitsprüfung). Da die Beteiligung der Novomatic AG an der anfragegegenständliche Anteilsübertragung keinen beherrschenden Einfluss auf die Konzessionärgesellschaft auslöste, war § 14 Abs. 2 Z 4 GSpG nicht anzuwenden. Die Genehmigungen waren daher zu erteilen; dies erfolgte am 10. November 2015 (iAv 16,787%) und am 10. August 2016 (iAv 0,407%).

Es wird weiters auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11394/J vom 22. Februar 2017 verwiesen.

Zu 4. und 8.:

Hiezu ist festzuhalten, dass das BMF nicht Eigentümervertreter der Casinos Austria AG ist.

Zu 5.:

Ja.

Zu 6.:

Das Urteil 6Ob124/16b vom 29. Mai 2017 ist eine Einzelfallentscheidung und betrifft im Wesentlichen den Zeitraum vor der glücksspielrechtlichen Reform des landesrechtlichen Automatenglücksspiels in 2010. Judikatur und Rechtsansichten zum ehemaligen „kleinen Glücksspiel“ waren stets sehr inhomogen und der Betrieb der verfahrensgegenständlichen Glücksspielautomaten zudem von den zuständigen Landesbehörden bewilligt. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber in 2010 den Automatenbetrieb in einem detaillierten gesetzlichen Bundesrahmen klargelegt und sämtliche Geräte zum Anschluss an ein Datenrechenzentrum bei der BRZ GmbH verpflichtet.

Zu 7.:

Nein.

Zu 9.:

Das BMF hat im „Glücksspielbericht 2010-2013“ bzw. „2014-2016“ über die bereits erzielten Erfolge im Vollzug gegen illegales Glücksspiel ausführlich berichtet. Das verbliebene Angebot leistet erhöhten Widerstand und erfordert ein noch konsequenteres und genaueres Vorgehen der Verfahrensbehörden und Gerichte. Die bestehenden glücksspielrechtlichen Bestimmungen erachte ich prinzipiell als ausreichend für einen erfolgreichen Vollzug, wie mir dies durch die Höchstgerichte und die zwischenzeitlich einhellige Judikaturlinie bestätigt wird.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

